

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 26.

Mittwoch, den 30. März.

1904.

### Polizei-Verordnung, betreffend die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneide-Gewerbes.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.  
Die Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben müssen stets reinlich sauber und staubfrei gehalten werden. Sie dürfen weder als Schlafstellen, noch zum Kochen benutzt werden; auch dürfen in denselben Hunde und Katzen nicht gehalten werden. In jeder Friseur- pp. Stube muß ein mit Wasser gefüllter Spuchnapf an leicht zugänglicher Stelle vorhanden sein.

§ 2.  
Barbiere und Friseure müssen sich bei Ausübung ihres Berufs größter Sauberkeit befleißigen. Sie müssen stets saubere, leicht waschbare Überkleider tragen und vor Bedienung jedes Kunden sich die Hände gründlich waschen. In jedem Arbeitslokal eine für das Personal leicht zugängliche Waschgelegenheit mit stets frischem Wasser, sowie die nötige Anzahl reiner und trockener Handtücher zum Abtrocknen der Hände vorhanden sein.

§ 3.  
Für jeden Kunden müssen reine, seit der letzten Reinigung noch nicht benutzte Tücher oder frisches Seidenpapier, das nach dem Gebrauch zu verpacken ist, verwendet werden. Kopfschalen sind vor jedemmaligen Gebrauch mit einem reinen Tuch oder ebensolchem Papier zu belegen.

§ 4.  
Die Verwendung von Schwämmen und Puderquasten, sowie die gemeinliche Benutzung von Bartbinden, Rasierpinseln, Kopfwaschen und Bürstchen zum Ausstragen von Flüssigkeiten oder Pomade ist verboten.

§ 5.  
Sämtliche Geräte müssen stets sauber gehalten werden. Sie sind daher nach jeder Benutzung sofort zweckentsprechend und gründlich zu reinigen.

§ 6.  
Personen, die an einer Haut- oder Haar-krankheit oder an einer übertragbaren Krankheit leiden oder eiternde Wunden an den Händen haben, dürfen das Barbier-, Friseur- und Haarschneide-Gewerbe nicht ausüben.

§ 7.  
Personen, die an einer Haut- oder Haut-krankheit der sichtbaren Körperteile, an Ungezieferei oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen in öffentlichen Barbier- pp. Stuben nicht bedient werden.

§ 8.  
Tücher und Geräte, die bei der Bedienung solcher Personen außerhalb der Geschäftsstuben verwendet worden sind, müssen, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden, in Sodawasser ausgekocht oder wenn dies nicht angängig (wie bei Bürstchen) mit heissem 2-prozentigen Sodawasser gründlich ausgewaschen werden.

§ 9.  
Verletzungen, die beim Rasieren oder Haarschneiden entstehen, dürfen nicht mit dem Finger berührt oder mit blutstillenden Schwämmen oder Stiften u. a. behandelt werden. Vielmehr ist die Blutung nur durch längeres Andrücken von reinen Wattebäuschchen zu stillen.

§ 10.  
Ein leicht lesbare Abdruck dieser Polizei-Verordnung muß in jeder Friseur-, Barbier- oder Haarschneidestube an einer hellen, dem Publikum bequem zugänglichen Stelle angebracht sein.

§ 11.  
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung seitens solcher Personen, welche das Friseur-, Barbier- oder Haarschneidegewerbe betreiben, oder in demselben beschäftigt sind, werden, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 12.  
Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.  
Wiesbaden, den 12. März 1904.  
Der königliche Polizei-Präsident:  
v. Schenk.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 und der §§ 143 u. 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Das Grundstück Kapellenstraße 16 scheidet, durch Verlegung der Grenze der geschlossenen und offenen Bauweise bis an das Grundstück Kapellenstraße 18, aus dem im § 11 der Bauordnung-Verordnung vom 18. November 1896 unter B bezeichneten Bezirk im Gebietsteil II aus. Für das Grundstück wird die geschlossene Bauweise zugelassen.  
Wiesbaden, den 24. März 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 5. November v. J. bringe ich hiermit zum Zwecke der Ermittlung der Inhaber von Kraftfahrzeugen zur allgemeinen Kenntnis, daß dem Regierungsbezirk Merseburg seitens der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern die weiteren Erkennungsnummern 2001 bis 2500 und dem Regierungsbezirk Sildesheim die Nummern 1201 bis 1400 zugeteilt worden sind.  
Wiesbaden, den 8. März 1904.  
Der Regierungs-Präsident:  
J. B.: gen. v. Gynckl.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.  
Wiesbaden, den 21. März 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung der Aprilumzugs- zeit für 1904.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Termine der Wohnungsmietverträge vom 4. Juni 1890 und der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirks Wiesbaden verordnet, was folgt:

- § 1.  
Da in diesem Jahre der 1., 3. und 4. April auf den Karfreitag und die beiden Osterfeiertage fallen, so wird hinsichtlich der Aprilumzugszeit hierdurch bestimmt, daß die Räumung der Wohnung seitens des abziehenden Mieters
- a) bei kleinen, d. h. aus höchstens zwei Wohnzimmern u. Zubehör bestehenden Wohnungen am 2. April, spätestens 5 Uhr nachmittags;
  - b) bei mittleren, d. h. aus 3—4 Wohnzimmern u. Zubehör bestehenden Wohnungen am 5. April, spätestens 12 Uhr mittags;
  - c) bei großen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmern u. Zubehör umfassenden Wohnungen am 6. April, spätestens 12 Uhr mittags beendet sein muß.

§ 2.  
Die in § 1 u. b und c nachgelassene Vergrößerung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern in dessen nur mit der Maßgabe gewährt, daß

1. bei Wohnungen, welche aus drei Wohnzimmern u. Zubehör bestehen, ein Wohnzimmer;
2. bei Wohnungen von mehr als drei Wohnzimmern u. Zubehör zwei Wohnzimmer schon am 2. April vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.  
Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.  
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5.  
Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; ihre Geltungsdauer erstreckt sich, dem Zwecke entsprechend, nur auf die Zeit des diesjährigen Aprilumzuges.  
Wiesbaden, den 10. März 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Die Reinigung der Abwässerleitungen hat in diesem Jahre in der Woche vom 28. März bis 2. April zu erfolgen. Die Besitzer der Leitungen werden hiermit aufgefordert, während dieser Zeit die erforderlichen Reinigungsarbeiten auszuführen zu lassen.  
Wiesbaden, den 18. März 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die auf Grund des § 38 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften vom 28. November 1901 über den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen, nicht genügende Beachtung finden. Dies gilt insbesondere von den in No. 7 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen (Angabe des Namens des betreffenden Gewerbetreibenden u. s. w. auf den Eingängen).

Ich weisse die beteiligten Gewerbetreibenden auf benannte Vorschriften mit dem Bemerken ausdrücklich hin, daß Zuwiderhandlungen auf Grund des § 148 Abs 1 Ziffer 4 a Gewerbe-Ordnung unmissverständlich zur Befragung gebracht werden müssen.  
Wiesbaden, den 15. Februar 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonntagabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftsbüro, Bismarckstraße 14, 1, hier statt.  
Wiesbaden, den 1. Oktober 1903.  
Der Polizei-Präsident: J. B.: Falck.

### Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Übertreibungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

- a) § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches.  
Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfängenden Sachen Feuer anzündet.
  - b) § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.  
Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer
    1. mit unterworfener Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert,
    2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
    3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis der zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gefahrdrohende Feuer anzündet, oder das gefahrdrohende Feuer anzündet, oder das gefahrdrohende Feuer anzündet, oder das gefahrdrohende Feuer anzündet,
    4. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Anforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.
- c) Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.  
Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 8. März 1904.  
Der Oberbürgermeister.

### Auszug aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 8. Tauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. — Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.  
§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfalle mit entsprechender Haft bestraft.  
Die Frühjahr-Saatzeit dauert vom 1. April bis 15. Mai er.  
Wiesbaden, den 18. März 1904.  
Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung, betr. An- und Abmeldung von Gewerbe- betrieben.

Die hiesigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebs Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathaus, Zimmer Nr. 5, mündlich während der üblichen Vormittagsdienststunden zu Protokoll gegeben werden.

- Diese Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher
- a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortführt,
  - b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.
- Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines neueröffneten Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten. Das Aufhören eines neueröffneten Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und Artikel 23 der cit. Anweisung bei den Herren Vorstehern der für die Veranlagung zuständigen Steueranschlüsse der Gewerbesteuerklassen 1, 2, 3 und 4 schriftlich abzumelden. Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, oder nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes fortzuentrichten.  
Wiesbaden, 5. März 1904.  
Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

### Bekanntmachung.

Hier wohnhafte Handwerksmeister, welche genügt sind, arme Knaben eventl. gegen einen dem Stadtrath bzw. Zentralwohlfahrtsfonds zu zahlende Vergütung in die Lehre zu nehmen, wollen sich unter Angabe ihrer Bedingungen bei der städtischen Armenverwaltung, Rathaus, Zimmer No. 11, melden.  
Wiesbaden, den 2. Februar 1904.  
Der Magistrat. Armenverwaltung.

### Hundesteuer.

Die Besitzer von Hunden im Stadtbezirk Wiesbaden werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt, daß die Anmeldung der Hunde für das Rechnungsjahr 1904 bis spätestens 21. April d. J. bei der städtischen Steuerkasse im Rathaus, Zimmer No. 17, zu erfolgen hat, und daß mit der Anmeldung die Zahlung der Hundesteuer bewirkt werden kann. Gleichzeitig geben wir bekannt, daß auch diejenigen Hunde wieder anzumelden sind, welche im vorigen Jahre versteuert waren, sowie diejenigen, für welche Steuerbefreiung beantragt wird. Die Unterlassung der Anmeldung wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft.  
Wiesbaden, den 24. März 1904.  
Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

### Städt. Wasser-, Gas- und Electr.- Werke.

Vom Mittwoch, den 28. März d. J., ab befinden sich in dem Hause Friedrichstraße 9:

- a) von der allgemeinen Verwaltung die Kasse, die Buchhaltung und die Kassenverkaufsstelle, sowie
- b) von der Wasserwerks-Verwaltung die Bau-Bureau.

Zahlungen, sowie Bestellungen auf Röhren, Koks, Kohlen und Leinwand werden bis 1/2 bis 1/1 vormittags entgegengenommen. Die Hauptverwaltung und der Betrieb sämtlicher Werke, sowie die Wache verbleibt Marktstr. 16.  
Wiesbaden, den 21. März 1904.  
Die Direction.

### Städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke.

Bekanntmachung,  
betr. Koksverkauf.  
Vom 1. April 1904 ab werden die Kokspreise durchgängig um 5 Pf. für den Zentner (50 kg) erhöht.  
Neue ausführliche Preislisten mit Bedingungen werden vom 28. März ab an der Koksverkaufsstelle, Friedrichstraße 9, vormittags von 8 1/2 bis 12 1/2 Uhr unentgeltlich verabreicht.  
Die Direction.

### Wasserwerke der Stadt Wiesbaden. Verdingung.

Für etwa 7000 m Trinkwasserleitung, größtenteils von 400 mm l. B., sollen die Erd- und Maurerarbeiten, die Rohrverlegung und die Straßengewandherstellung öffentlich vergeben werden. Angebotsvordruck, Bedingungen u. Übernahmepläne können von der unterzeichneten Dienststelle gegen Zahlung von 8 Mk. bezogen werden. Pläne der Einzelheiten sind auf dem Amtszimmer des Betriebsinspektors der Wasserwerke im Hause Friedrichstr. 9, 1, einzusehen. Unternehmen wird daselbst auch nähere Auskunft erteilt. Angebote sind bis zum 2. April 1904, mittags 12 Uhr, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen an den Direktor der Städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke, Marktstraße 16, einzuliefern und werden in dessen Amtszimmer zu der genannten Zeit in Anwesenheit etwa erschienenen Anbieter geöffnet.  
Wiesbaden, den 16. März 1904.  
Der Direktor.

### Wasser-, Gas- und Electr.-Werke, Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit des Wohnungswechsels wird hierdurch auf die Beachtung des § 12a der Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch lautend: „Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Meldet derselbe die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet, bis diese Anzeige erfolgt oder der Übergang der Gasanlagen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.“ wiederholt ergeben aufmerksam gemacht und gleichzeitig ersucht, vorkommende Änderungen rechtzeitig anzuzeigen zu wollen.  
Wiesbaden, den 22. März 1904.  
Die Direction.

### Bekanntmachung.

Volksbadaankalten betreffend.  
Vom 1. Oktober ab werden die 3 städtischen Volksbäder an Wochentagen, außer Samstags und Tagen vor Feiertagen, von 1 1/2 bis 2 1/2 Uhr nachmittags geschlossen. Die Badzeiten sind folgende: In den Monaten Mai bis September, Vormittags von 7—1/2 bis 9 1/2 Uhr, Nachmittags von 2 1/2 bis 4 1/2 Uhr. In den übrigen Monaten, Vormittags von 8—1 1/2 Uhr, Nachmittags von 1 1/2—8 Uhr. An Samstagen und Tagen vor Feiertagen sind die Bäder stets bis 9 Uhr Abends und auch von 1 1/2 bis 2 1/2 Uhr geöffnet. An Sonn- und Feiertagen werden die Bäder eine Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr Vormittags geschlossen. Die Frauen-Abteilung bleibt stets von 2 1/2—4 Uhr geschlossen.  
Das Stadtbauamt.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Acciseamtes vom 19. bis einschl. 25. März 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, meat, and vegetables. Includes sub-sections like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '4. Fischmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', and '7. Getreide, Mehl und Brod'.

Wiesbaden, den 25. März 1904.

Bekanntmachung für die beteiligten Handwerksmeister v. v. Die Einreichung der Rechnungen (in Duplo) über gefertigte Unterhaltungsarbeiten in den städt. Gebäuden der Bezirke 1-3 für 4. Quartal (Januar-März 1903/4) wird hiermit in Erinnerung gebracht und ermahnt solche bis spätestens den 10. April d. J. Bureau für Gebäudeunterhaltung, Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße Nr. 15, 2. Obergesch.

Verdingung. Die Ausführung der Länderearbeiten für den Um- und Erweiterungsbau des Brunnenfontors hier selbst, Spiegelgasse No. 7, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung. Die Ausführung der Länderearbeiten für den Um- und Erweiterungsbau des Brunnenfontors hier selbst, Spiegelgasse No. 7, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung. Die Ausführung der Länderearbeiten für den Um- und Erweiterungsbau des Brunnenfontors hier selbst, Spiegelgasse No. 7, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung. Die Ausführung der Länderearbeiten für den Um- und Erweiterungsbau des Brunnenfontors hier selbst, Spiegelgasse No. 7, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung. Die Ausführung der Länderearbeiten für den Um- und Erweiterungsbau des Brunnenfontors hier selbst, Spiegelgasse No. 7, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung. Die Lieferung von: a) 2000 cbm Hartbasalt-Grobklotter, gefestetes Handgeschlag, Korngröße 40-60 mm, b) 500 cbm sandfreien Hartbasaltcinwalzgrus, Korngröße 6-10 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung. Die Lieferung von: a) 2000 cbm Hartbasalt-Grobklotter, gefestetes Handgeschlag, Korngröße 40-60 mm, b) 500 cbm sandfreien Hartbasaltcinwalzgrus, Korngröße 6-10 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung. Die Lieferung von: a) 2000 cbm Hartbasalt-Grobklotter, gefestetes Handgeschlag, Korngröße 40-60 mm, b) 500 cbm sandfreien Hartbasaltcinwalzgrus, Korngröße 6-10 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung. Der Betrieb der im städtischen Marktplatz eingerichteten Kaffeehäuser soll für die Dauer von zwei Jahren, beginnend baldmöglichst, neu verpachtet werden. Die Bedingungen können in unserer Registratur Neugasse 6a, Eingang Schulgasse, in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags eingesehen werden.

Verdingung. Die Lieferung von: a) 2000 cbm Hartbasalt-Grobklotter, gefestetes Handgeschlag, Korngröße 40-60 mm, b) 500 cbm sandfreien Hartbasaltcinwalzgrus, Korngröße 6-10 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung. Die Lieferung von: a) 2000 cbm Hartbasalt-Grobklotter, gefestetes Handgeschlag, Korngröße 40-60 mm, b) 500 cbm sandfreien Hartbasaltcinwalzgrus, Korngröße 6-10 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingung. Die Lieferung von: a) 2000 cbm Hartbasalt-Grobklotter, gefestetes Handgeschlag, Korngröße 40-60 mm, b) 500 cbm sandfreien Hartbasaltcinwalzgrus, Korngröße 6-10 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung. Die Ferienordnung der städtischen Volk- und Mittelschulen im Jahre 1904 ist, wie folgt, festgesetzt:

- 1. Osterferien.
Schluss des Unterrichts: Dienstag, den 29. März.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag, den 12. April.
2. Pfingstferien.
Schluss des Unterrichts: Sonnabend, den 21. Mai.
Wiederanfang des Unterrichts: Montag, den 30. Mai.
3. Sommerferien.
Schluss des Unterrichts: Sonnabend, den 15. Juli.
Wiederanfang des Unterrichts: Montag, den 16. August.
4. Herbstferien.
Schluss des Unterrichts: Sonnabend, den 1. Oktober.
Wiederanfang des Unterrichts: Montag, den 10. Oktober.
5. Weihnachtsferien.
Schluss des Unterrichts: Freitag, den 23. Dezember.
Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag, den 3. Januar 1906.

Bekanntmachung. Der Betrieb der im städtischen Marktplatz eingerichteten Kaffeehäuser soll für die Dauer von zwei Jahren, beginnend baldmöglichst, neu verpachtet werden.

Bekanntmachung. Der Betrieb der im städtischen Marktplatz eingerichteten Kaffeehäuser soll für die Dauer von zwei Jahren, beginnend baldmöglichst, neu verpachtet werden.

Bekanntmachung. Der Betrieb der im städtischen Marktplatz eingerichteten Kaffeehäuser soll für die Dauer von zwei Jahren, beginnend baldmöglichst, neu verpachtet werden.

Städtischer Accise-Unt. Die Kollekte ist für die armen Konfirmanden bestimmt.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Abendmahlstr. 23. Freitag, den 1. April (Karfreitag), vormittags 9 1/2 Uhr: Belegottesdienst. Leidensgeschichte. Nachmittags 3 Uhr: Predigt und Beichte. Hr. A. Jäger.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Oberrealgasse, Driemenstraße 7, 2. Stock. Karfreitag, den 1. April, vormittags 9 1/2 Uhr: Beichte. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 2 1/2 Uhr: Predigt.

Israelitische Kultusgemeinde. Synagoge: Michaelsberg. Donnerstag, den 31. März, und Freitag, den 1. April, Befachfest vorabend 6.45 Uhr, Befachfest morgens 9 Uhr, Befachfest Predigt 9.45 Uhr, Befachfest nachmittags 3 Uhr, Befachfest abends 7.40 Uhr, Freitag abends 6.45 Uhr, Sabbat morg. 9 Uhr, Sabbat nachmittags 3 Uhr, Sabbat abends 7.45 Uhr, Wochentage morgens 7 Uhr, Wochentage nachmittags 5 Uhr, Mittwoch, den 6., und Donnerstag, den 7. April, Befachfest vorabend 6.45 Uhr, Befachfest morgens 9 Uhr, Befachfest Predigt 9.45 Uhr, Befachfest nachmittags 3 Uhr, Befachfest abends 7.55 Uhr, Wochentage morgens 7 Uhr, Wochentage nachmittags 5 Uhr.

Alt-Israelitische Kultusgemeinde. Synagoge: Friedrichstraße 25. Befach vorabend 6 1/2 Uhr, Befach morgens 8 Uhr, Befach nachmittags 3 1/2 Uhr, Befach abends 7.40 Uhr, Freitag abends 6 1/2 Uhr, Sabbat morgens 8 Uhr, Sabbat Predigt 10 Uhr, Sabbat nachm. 3 1/2 Uhr, Sabbat abends 7 1/2 Uhr, Chol Hamoed morgens 6 1/2 Uhr, Chol Hamoed nachmittags 3 1/2 Uhr, Chol Hamoed abends 7 1/2 Uhr.

Dampfer-Fahrten. Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 10.35 bis Coblenz, 11.30 (Güterschiff) bis Coblenz. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Blokel, Langgasse 20. F 329

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschluss an die Wiesbadener Straßbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz. Die Boote fahren vorläufig nur Sonntags und Freitags. Fahrplan ab 6. März 1904.

Im Anschluss an die Wiesbadener Straßbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz. Die Boote fahren vorläufig nur Sonntags und Freitags. Fahrplan ab 6. März 1904.

Im Anschluss an die Wiesbadener Straßbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz. Die Boote fahren vorläufig nur Sonntags und Freitags. Fahrplan ab 6. März 1904.

Im Anschluss an die Wiesbadener Straßbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz. Die Boote fahren vorläufig nur Sonntags und Freitags. Fahrplan ab 6. März 1904.